Lfd. Nr. **1** Jahr **2011**

Noch nicht genehmigte Fassung!

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am **17. Februar 2011** Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)

A N W E S E N D E:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als V o r s i t z e n d e r.

2. **Ahorner** Herbert
3. **Bartenberger** Maria
4. **Bauer** Andrea
5. **Binder** Franz
6. **Böttcher** Emil
7. **Dorninger** Elfriede
8. **Freudenthaler** Wolfgang
9. **Gratzl** Sieglinde
10. **Hackl** Sigrid
11. **Höller** Alois
12. **Kainmüller** Günter
13. **Katzenschläger** Martin
14. **Ladendorfer** Markus
15. **Leitgöb** Walter
16. **Manzenreiter** Franz
17. **Nachum** Hildegard
18. **Reindl** Herbert
19. **Sandner** Hermann
20. **Satzinger** Helmut
21. **Stütz** Leopold
22. **Tischberger** Philipp
23. **Winklehner** Alois
24. .....
25. .....

Ersatzmitglieder:

Katzmaier Josef ..... für **Steinmetz** Otmar .....
Hackl Friedrich ..... für **Weigl** Christian .....
..... für .....
..... für .....

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL **Wittinghofer** Christian.....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990): .....

Es fehlen:

entschuldigt:

Steinmetz Otmar .....
Weigl Christian .....
.....
.....

entschuldigte Ersatzmitglieder:

.....
.....

unentschuldigt: .....

.....

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): **AL Wittinghofer** Christian .....

Der Vorsitzende eröffnet um 20.^{00} Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 8. Februar 2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. Dezember 2010 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die Gemeinderatsmitglieder Otmar Steinmetz und Christian Weigl haben sich rechtzeitig zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für sie wurden die Ersatzmitglieder Josef Katzmaier und Friedrich Hackl eingeladen, welche auch erschienen sind.

Der Vorsitzende teilt noch mit, dass der Punkt 5 der Tagesordnung (Gewährung einer Subvention für die öffentliche Pfarrbücherei) von der Tagesordnung abgesetzt wird, weil noch nicht absehbar ist, dass die im Rahmen des 15-Euro-Erlasses vorgesehenen Ausgaben auch ausreichend zur Verfügung stehen. In einer Vorsprache beim Gemeindereferenten muss noch geklärt werden, ob die Überschreitung der 15-Euro Grenze im Jahr 2010 durch die Aufwendungen für das Jubiläumsjahr im heurigen Jahr berücksichtigt werden müssen. Die Behandlung wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

Es ist ein Zuhörer erschienen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Gemeindestraßenbau 2011:

a) Kenntnisnahme des Planes für die Generalsanierung der Hagelgasse mit Errichtung eines Gehsteiges

b) Festlegung des Gemeindestraßenbauprogramms 2011

Zu a)

Der Vorsitzende ersucht das Bauausschussmitglied Herbert Ahorner um Berichterstattung. Dieser erinnert an die bisherigen Beratungen in den Gemeindegremien und die letzte Beratung im Bauausschuss am 7. Februar 2011 und teilt mit, dass die Planung für das Projekt Hagelgasse samt Gehsteigerrichtung durch Ziviltechniker Eitler & Partner nun abgeschlossen ist. Die Fahrbahnbreite wird 4,60 m bis 4,80 m und die Gehsteigbreite von 1,25 m bis 1,50 m betragen. Die geringfügige Einengung von Fahrbahn und Gehsteig ist im Bereich Winkler-Brandstetter bzw. Schmid wegen den bestehenden Gartenmauern nicht zu vermeiden. Der Lageplan und die Querprofile werden vom Vorsitzenden an Hand einer Powerpointfolie zur Kenntnis gebracht. Die vorliegende Planung wurde auch mit den betroffenen Grundbesitzern besprochen, lediglich mit Frau Mader konnte kein Kontakt hergestellt werden, da sie auf die Anfragen der Gemeinde nicht reagierte. Die Rückmeldungen der Grundeigentümer waren durchwegs positiv, auch wenn von einigen Grundeigentümern doch entsprechende Grundflächen abgelöst werden müssen. Insgesamt ist eine Grundeinlöse von 159,61 m² (davon 15,1 m² vom gemeindeeigenen Kindergartengrundstück) erforderlich. Laut Gutachten der Sachverständigen des Landes ist ein ortsüblicher Einlösepreis von 55 € /m² angemessen, womit mit Grundeinlösekosten von rund 7.950,-- € zu rechnen ist.

Als Grundlage für die Durchführung der straßenrechtlichen Verhandlung samt Grundeinlöse ist noch ein technischer Bericht zu erstellen. Nach dessen Vorliegen wird mit den Sachverständigen eine Terminabsprache erfolgen und die straßenrechtliche Verhandlung sowie Grundeinlöseverhandlung ausgeschrieben. Dabei wird sich zeigen, wie rasch mit dem Bau begonnen werden kann. Sollte keine gütliche Gundeinlöse mit allen betroffenen Grundeigentümern erreicht werden können, sind jedenfalls zeitliche Verzögerungen einzuplanen, sodass ein Baubeginn im heurigen Jahr zwar möglich wäre, aber angesichts der Wintermonate sehr gut überlegt werden sollte.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, auf Kenntnisnahme des Planes.

In der Debatte bemerkt der Vorsitzende noch, dass man die geplante Straßenneigung noch mit Straßenmeister Schwaha absprechen wird, weil durch eine Außenneigung eine Einsparung bei den Leistensteinen erreicht werden könnte. Sollte sich dadurch aber ein Nachteil beim Enteignungsverfahren ergeben, soll die ursprüngliche Variante ausgeführt werden.
Auch das Gemeinderatsmitglied Binder meint, dass man hier ausnahmsweise eine Außenneigung in Betracht ziehen sollte, weil dies bei Schnellfahrern eine Reduzierung der Geschwindigkeit zur Wirkung hat. Man muss natürlich dann auch bei der Anbringung der Wassereinlaufschächte die Neigungsverhältnisse beachten.

Da sich ansonsten keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu b)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Alois Höller weiters, dass alljährlich vor Beginn der Bausaison das Gemeindestraßenbauprogramm vom Gemeinderat beschlossen wird. Dieses wurde in der letzten Bauausschusssitzung am 7. Februar 2011 vorberaten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. Bei der Beurteilung der notwendigen Bauvorhaben stand wie bisher Straßenmeister i.R. Rudolf Schwaha zur Verfügung, der für einzelne Projekte eine Kostenschätzung erstellt hat, welche auch die Grundlage für das Bauprogramm bilden.

Er bringt die Projekte wie folgt zur Kenntnis:

Gemeindestraßenbauprogramm 2011

Straßenbezeichnung bzw. Straßenausbau	Länge /Fläche lfm/m²	Kosten-ermittlung	Gesamt-kosten € incl. MWSt.	Anmerkung
Zufahrt Tonninger	150 m²	lt. Schätzung	10.000,00	Fa. Fürholzer im Zuge der Herstellung des Anschlusses Kopenbergbrücke/ Umfahrung
Gemeindestraße "Sonnfeld" Verbreiterung - Fertigstellung und Asphaltierung	50 lfm	lt. Ermittlung Schwaha	7.000,00	Eigenregie
Feinasphaltierung Restflächen Künetten der Gemeinde im Bereich Steinhügel			3.000,00	Gemeinsam mit Oö. Ferngas, Linz AG, Nahwärme
Betriebsbaugebiet Edlau Herstellung der Rohtrasse	70 lfm	lt. Angebot Teerag-Asdag	37.000,00	Eigenregie
Hagelgasse - Sanierung bzw. Neubau nach Umfahrung ab Pumberger bis Zufahrt Zierl (Straßenbreite: 4,2 Meter + 1,2 m Gehsteig)	150 lfm	lt. Ermittlung Schwaha	30.000,00	Baubeginn abhängig von Behördenverfahren im Herbst
GESAMTSUMME:			**87.000,00**	

Finanzierungsplan 2011:

LZ LHStvtr. Franz Hiesl	€	25.000,00
Bedarfszuweisungsmittel lt. IKD-Fin.Plan vom 3.9.2009)	€	60.000,00
Verkehrsflächenbeiträge + Infrastrukturbeiträge (geschätzt)	€	30.000,00
Gesamtsumme - Einnahmen 2011:	**€**	**115.000,00**

Überschuss für 2012 (Hagelgasse) 28.000,00

Die geplanten Straßenbauten werden vom Berichterstatter mittels Powerpointpräsentation erläutert. Die Bauarbeiten sind auch auf den Baufortschritt der Wohnhausbauten (Sonnfeld) bzw. die Notwendigkeit der Erschließung im Betriebsbaugebiet abgestimmt.

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, ist der Bauzeitplan für das Projekt Hagelgasse wesentlich von den Behördenverfahren bzw. der Grundeinlöse abhängig. Dadurch könnte sich das Bauprogramm entsprechend verschieben. Darüber wird der Gemeinderat dann entsprechend informiert.

So wie in den Vorjahren hat auch Straßenmeister Rudolf Schwaha mit den verschiedensten Firmen Preise für die Geräteschaften usw. für das Jahr 2011 ausverhandelt bzw. die aktuellen Preise eingeholt.

Die Durchführung der Straßenbauarbeiten soll wieder wie in der Vergangenheit vorwiegend in Eigenregie mit der Bauleitung von Straßenmeister Rudolf Schwaha i.R. in Zusammenarbeit mit Gemeindearbeiter Herbert Haunschmied erfolgen. Die Firmenleistungen sollen daher in Regie an die einheimischen Firmen nach den ausverhandelten Einheitspreisen bzw. nach beschränkten Ausschreibungen vergeben werden.

Firma	Gerät / Leistung	Einheitspreis in € (Nettopreise)
Fa. Kletzenbauer, Lasberg	Kettenbagger CAT 318 CL	66,60/h
	Hydro-Meißel für Bagger	48,50/h
	Minibagger Neusson 2t	39,00/h
	Minibagger Neusson 2t ohne Mann	30,00/h
	Minibagger Takeuchi 5t	48,00/h
	Minibagger Takeuchi 7,5t	49,70/h
	Hydro-Meißel für Minibagger	29,00/h
	3-achs. LKW / 2-achs. LKW	51,00/h / 48,00/h
	Palfinger-Kran für 2-achs. LKW 9 m	5,00/h Zuschlag
	Schottertransport per km	0,28/t/km
Fa. Schaumberger, Freistadt	3-achs. LKW / 2-achs. LKW	50,00/h
Fa. Ahorner, Am Berg	CAT 428 – Radbagger (ICB)	48,00/h
	Minibagger TB 175 8t	49,70/h
	Minibagger TB 175 8t ohne Mann	29,50/h
	Hydro-Meißel für ICB od. Minibagger	30,00/h
	Laderaupe CAT 955 L	62,00/h
	Bagger- und Raupenzustellung	70,00
	LKW-2-Achser mit Kran	56,00/h
Fa. Haider, Tragwein	Grader	74,00/h
	Walze	51,00/h
	Walzentransportpauschale	155,00
Fa. Mühlviertler Schotterindustrie,	Bruchschotter 0/63	9,70/to
Granitwerk Gunnersdorf	Bruchschotter 0/16	10,80/to
	Bruchschotter 0/32	10,70/to

Soweit vor oder nach den Bauarbeiten Grundstücksgrenzen zu sichern bzw. herzustellen sind, sind diese vom Vermessungsbüro Withalm, Freistadt, durchzuführen.

Für die Asphaltierungsarbeiten gibt es eine beschränkte Ausschreibung für das Baugebiet Sonnfeld bzw. das Betriebsbaugebiet an die Firmen Teerag-Asdag und Strabag. Für den Bereich Sonnfeld ist die Fa. Teerag-Asdag Billigstbieter, für die Straße im Betriebsbaugebiet die Fa. Strabag. Die Preisunterschiede sind jedoch minimal. Es könnte auch versucht werden, die Asphaltierungsarbeiten im Anhangverfahren an aktuelle Ausschreibungen zu günstigen Preisen zu vergeben. Dies wird im Einzelfall zu gegebener Zeit von Rudolf Schwaha noch geprüft.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag** auf Zustimmung zum Straßenbauprogramm 2011 wie vom Bauausschuss vorberaten sowie zur Auftragsvergabe an die genannten Firmen zu den erwähnten Einheitspreisen wie vorgetragen.

Das Gemeinderatsmitglied Böttcher ersucht daraufhin noch, dass im Bereich Kozak/Tonninger die Schlaglöcher ausgebessert werden sollen.
Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass dies schon bei der Fa.Fürholzer urgiert wurde. Er kritisiert auch, dass diese Baustelle ohne sein Wissen noch vor dem Winter in Angriff genommen wurde. Weiters meint er, dass sich wie in der Berichterstattung schon erwähnt, noch Änderungen beim Straßenbauprogramm ergeben können, da das Projekt im Betriebsbaugebiet nur bei Finanzierbarkeit durchgeführt werden kann und das Vorhaben in der Hagelgasse vom Enteignungsverfahren abhängig ist.

Das Gemeinderatsmitglied Herbert Ahorner erklärt sich vor der Abstimmung für befangen, nachdem auch eine Auftragsvergabe an seine Firma geplant ist.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: **Baulandaufschließung:**

Leistung eines Kostenbeitrages der Grundbesitzer für die Herstellung der Baulandinfrastruktur gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten vom 7.2.2011

Der Vorsitzende berichtet, dass vor allem für die Straßenbaufinanzierung eine grundlegende Änderung erforderlich ist, weil sowohl seitens des Landes, als auch der Gemeinden die Finanzmittel für die Herstellung der Infrastruktur nicht mehr vorhanden sind. Es gab diesbezüglich vor einigen Wochen eine Beratung der Fraktionsobleute, in welcher grundsätzlich Einigkeit über die Einführung dieser Kostenbeiträge der Grundeigentümer bestand und in der letzten Sitzung des Bauausschusses ein Vorschlag diesbezüglich beraten wurde. Ziel muss sein, dass der Einfamilienhausbau wie auch die Betriebsansiedelung in der Gemeinde weiterhin möglich ist, was aber nur gewährleistet werden kann, wenn die Aufschließung durch Straße und Kanal auch tatsächlich finanziert und errichtet werden kann.

Es gibt für die Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen derzeit noch keine raumordnungsgesetzliche Grundlage, welche aber beim Land in Zusammenhang mit einer Novelle zum Raumordnungsgesetz diskutiert wird. Es gibt jedoch Erlässe und Rechtsauskünfte des Landes, dass auf privatrechtlicher Basis bereits jetzt alle Möglichkeiten zur Mitfinanzierung der Grundeigentümer genutzt werden sollten. Der diesbezügliche Erlass der Abteilung IKD von Hofrat Gugler wird auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Für zwei Baugebiete (Betriebsbaugebiet Haghofer, Edlau) und Wohnbaugebiet Sonnfeld wurden Berechnungen angestellt, welche der Beratung im Bauausschuss zugrunde lagen. Mit den betroffenen Grundeigentümern hat der Vorsitzende bereits Gespräche geführt, dass die Infrastruktur nur dann hergestellt werden kann, wenn Beiträge der Grundverkäufer für die Baureifmachung der Grundstücke geleistet werden. Dafür ist auch gewisses Verständnis vorhanden.

Die grundsätzlich geplante Vorgangsweise wurde den Grundeigentümern mitgeteilt. Grundlage der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen ist ein privatrechtlicher Vertrag. Die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrages wird im Einzelfall für jedes Baugebiet errechnet und ist Teil des Vertrages. Im Vorgespräch mit den Fraktionsobleuten wurde vereinbart, dass die volle Kostenwahrheit auf den Tisch gelegt wird.

Auch bei derzeit schon gewidmetem Bauland besteht die finanzielle Notwendigkeit zum Abschluss eines derartigen Vertrages, da die notwendige Erschließung ohne zusätzliche Finanzmittel nicht hergestellt werden kann. Nachdem der erste Schritt der Baulandwidmung bereits erfolgt ist, hat nun der Bürgermeister im zweiten Schritt die Bauplatzerklärung zu erteilen, welche aber nur dann nicht gegeben werden kann, wenn die Infrastruktur nicht finanzierbar ist. In diesem Fall müsste dann eine Rückwidmung erfolgen. Sobald die Bauplatzbewilligung erteilt ist, gibt es für die Gemeinde keine Möglichkeit mehr.

Heute ist mit dem Betriebsbaugebiet Edlau der erste Anlassfall für die Vorschreibung der Infrastrukturkostenbeiträge zu beraten und zu beschließen. Die weiteren Verträge z.B. für das Baugebiet Sonnfeld werden zu gegebener Zeit dem Gemeinderat vorgelegt. Die Berechnung für das Grundstück Haghofer wird sodann vom Vorsitzenden erläutert und gemeinsam besprochen. Der Bauausschuss kam zur Ansicht, dass im Betriebsbaugebiet die Kanalbaukosten nicht in die Kostenberechnung einbezogen werden sollten, weil die Betriebsansiedelung für die Gemeinde doch von besonderer Bedeutung ist und die Finanzierung durch Rücklagen noch möglich ist. Dies ist zugleich auch eine Art der Betriebsförderung.

Der Vorsitzende ergänzt, dass derzeit durch die Förderungen z.B. durch die Straßenbauabteilung von LHStv. Hiesl die Beiträge noch moderat gehalten werden können. Lt. Aussage von Nachbarsbürgermeistern könnten die Beiträge von 10 bis zu 15 Euro pro m² betragen. Man sollte aber nicht von einem Extrem ins andere fallen.

Für die Erstellung des privatrechtlichen Vertrages wurde auch eine rechtliche Beratung des Gemeindebundes in Anspruch genommen. Weiters wurde der vom Gemeindeamt erstellte Entwurf des Vertrages vom Notar Dr. Luger in Freistadt inhaltlich geprüft und grundsätzlich für in Ordnung befunden. Notar Dr. Luger wies jedoch darauf hin, dass die rechtliche Grundlage für derartige privatrechtliche Verträge durch den Landesgesetzgeber derzeit noch nicht gegeben ist, wie eingangs bereits erwähnt wurde.

Der Vertrag wird wie folgt vollinhaltlich zur Verlesung gebracht:

Privatrechtliche Vereinbarung betreffend Leistung eines freiwilligen Infrastrukturkostenbeitrages

*abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Lasberg, 4291 Lasberg, Markt Nr. 7***

und dem Grundeigentümer, im folgenden „Grundeigentümer" genannt,
*Herrn **Rudolf Haghofer, 4291 Lasberg, Edlau 10**, als Besitzer der Grundstücke, Parz.Nr. 886 (mit 896 m²), Parz.Nr. 887 (mit 2.201 m²) und Parz. Nr. 888 (mit 1.196 m²), EZ. 56, KG. Lasberg,*

*laut beiliegendem Bebauungsplanentwurf vom 4.2.2011 **wie folgt:***

I.

Dieser rechtsverbindliche Vertrag (Vereinbarung) wird auf der Grundlage des § 15 Abs.2 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 1993/114 idgF. abgeschlossen und dient insbesondere zur Sicherung der Finanzierung der Herstellung der notwendigen Infrastruktur für Straße, Kanal und Straßenbeleuchtung. Er ist somit die Grundlage für den Verkauf und die Nutzung der eingangs genannten Flächen als Betriebsbaugebiet.

Die Leistung von Infrastrukturkostenbeiträgen durch den Grundeigentümer ist Voraussetzung für die Beibehaltung der bestehenden Baulandwidmung (Betriebsbauland). Ohne diese Beiträge ist die Finanzierung der Baulanderschließung nicht gesichert und die Gemeinde wäre gezwungen, ein Flächenwidmungsplanänderungsverfahren zur Rückwidmung in Grünland einzuleiten.

Der Abschluss dieses Vertrages ist die Grundlage für die Genehmigung der Grundteilung samt Erteilung der Bauplatzerklärung bzw. Übernahme des erforderlichen Straßengrundes ins öffentliche Gut, welche vom Grundbesitzer beantragt wurde.

II.

Der Grundbesitzer ersucht die Marktgemeinde Lasberg um die Herstellung der für die beantragte Grundteilung samt Bauplatzerklärung erforderlichen öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal/Straße/Straßenbeleuchtung) und bietet der Marktgemeinde an, dazu einen Infrastrukturkostenbeitrag inklusive Umsatzsteuer je m² Nettoverkaufsfläche wie folgt zu leisten:
(Berechnung siehe Beiblatt)

Kostenbeitrag Straßenbau	5,14 €/m²
Kostenbeitrag Kanalbau	0,00 €/m²
Kostenbeitrag Straßenbeleuchtung	0,43 €/m²
Gesamtsumme	5,57 €/m²

III.

Die Bezahlung dieses Kostenbeitrages erfolgt nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Lasberg spätestens vor Rechtskraft der Bauplatzerklärung. Anstelle der Überweisung des vorgeschriebenen Betrages kann auch eine Bankgarantie in derselben Höhe vorgelegt werden, welche spätestens mit Beginn der Straßen- oder Kanalbauarbeiten fällig wird.

IV.

Die Marktgemeinde Lasberg verpflichtet sich gegenüber dem Grundeigentümer, die eingehobenen Infrastrukturkostenbeiträge zweckgebunden für die Herstellung der gegenständlichen Infrastruktur zu verwenden und die Bauarbeiten im gegenständlichen Baugebiet nach vollständiger Bezahlung dieses Kostenbeitrages durchzuführen. Der Zeitpunkt für den Baubeginn und Herstellung der Straßenrohtrasse und des Abwasserkanals ist auf die Bebauung der gegenständlichen Grundstücke abzustimmen.

V.

Voraussetzung für die Herstellung der Infrastruktur für die eingangs genannten Bauflächen ist, dass die für die verkehrsmäßige Aufschließung des Baugebietes erforderlichen Flächen kostenlos an die Marktgemeinde Lasberg, öffentl. Gut in der KG. Lasberg, übertragen werden.

Es wird weiters festgestellt, dass der Infrastrukturkostenbeitrag zur Abdeckung der nicht durch die Aufschließungskosten gemäß den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des O.ö. Raumordnungsgesetzes, die O.ö. Bauordnung sowie des Interessentenbeitragsgesetzes, oder durch zusätzliche Fördermittel des Bundes oder Landes oder durch Eigenmittel der Gemeinde gedeckt sind.

Der Grundeigentümer bestätigt die Richtigkeit der Berechnung nach Einsichtnahme in die beiliegenden Plan- und Berechnungsunterlagen und erkennt die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrages an. Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht, diese wegen Irrtums oder aus einem sonstigen Grund anzufechten.

VI.

Die unter Punkt II dieses Vertrages angeführten Kostenbeiträge sind wertgesichert, wobei eine erstmalige Wertanpassung nach zwei Jahren nach Abschluss des Vertrages erfolgt. Die Kostenbeiträge werden erstmals mit 1. März 2013 und anschließend jährlich auf der Basis des monatlich vom statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 (VPI 2005) wertgesichert, wobei die verlautbarte Indexzahl für Februar 2011 die Ausgangsbasis bildet. Die Kostenbeiträge ändern sich demnach im selben Prozentsatz nach oben oder unten, wie sich die jeweils verlautbarte Indexzahl zur Ausgangsbasis ändert. Die so gefundene Indexzahl bildet sodann die neue Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung.
Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

VII.

Beide Vertragsparteien erklären die Annahme sämtlicher aus dieser Vereinbarung sich wechselseitig ergebenden Rechte und Verpflichtungen ausdrücklich und unwiderruflich, auch namens ihrer Rechtsnachfolger.

Vorstehendes Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 17. Februar 2011 genehmigt und beschlossen und bedarf gemäß § 106 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Lasberg, am 17. Februar 2011

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, künftig Infrastrukturkostenbeiträge für die Erschließung von Bauland auf der Grundlage von Privatrechtsverträgen individuell für jedes Projekt zu berechnen und entsprechende Privatrechtsverträge abzuschließen. Weiters beantragt der Vorsitzende, dass für den Bereich Betriebsbaugebiet der Abschluss des vorgetragenen Vertrages mit Herrn Rudolf Haghofer, Edlau 10, auf der Grundlage der vorliegenden Berechnung beschlossen werden soll.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller meldet sich zu Wort und ersucht, dass man in den nächsten Gemeindeamtlichen Nachrichten der Bevölkerung die Einhebung dieser zusätzlichen Beiträge begründen sollte, da es sich hier doch um eine größere Kostensteigerung für Bauwerber handelt.

Das Gemeinderatsmitglied Bauer meint auch, dass es sich hier um ein notwendiges Übel handelt und nun die Gefahr besteht, dass die Grundstückspreise in die Höhe gehen, da die Verkäufer diesen Beitrag sicher auf den Verkaufspreis aufschlagen werden. Seitens der Gemeinde könnte man eventuell eine Deckelung des Höchstbeitrages im Zuge der Baulandumwidmung erreichen. Ansonsten kann es sein, dass man zwar gewidmete Flächen hat, aber es sich keiner leisten kann.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass man ähnlich wie bei der Baulandwidmung im Bereich Panholz vorgehen könnte, wo vertraglich seitens der Gemeinde ein maximaler Baugrundpreis festgelegt wurde. Aufgrund der Rechtsauskunft hat er sich auch schon bei anderen Gemeinden über ihre Vorgangsweise erkundigt. Auch in der Gemeinde Wartberg besteht die gleiche Vorgangsweise, da es ansonsten keine andere Möglichkeit für die Finanzierungssicherung gibt.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller äußert Bedenken, dass ein vorgeschriebener Grundpreis auch eingehalten wird. Er wird zwar als Richtpreis dienen, aber bei guter Lage und zahlungswilligen Bauwerbern wird der Preis sicher auch höher sein. Da kann man aber keinen Einfluss nehmen.

Das Gemeinderatsmitglied Manzenreiter erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen, da er als Makler involviert ist.

Da sich ansonsten keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:**

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Bauausschusses vom 7.2.2011 betreffend die Einleitung des Verfahrens zur

a) *Erstellung eines Bebauungsplanes für das Betriebsbaugrundstück Edlau (Haghofer)*
b) *Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Änderung der bebaubaren Fläche der *-Ausweisung (Nr.22) Kelih, Grensberg 13*
c) *Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Änderung der Baulandfläche im Bereich Schmalzer in Walchshof 61*

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Satzinger, dass die zwei Gewerbetreibenden Mario Winter (Fa. G-Tec) und Jürgen Jahn-Schmitzberger (Fa. Pro-Automation aus Freistadt) das neue rechtskräftig gewidmete Betriebsbaugrundstück (Parz. Nr. 886, 887 u. 888, KG Lasberg) Haghofer in Edlau erwerben und auch zwei Betriebe errichten möchten. Die Fa. G-Tec, welche bereits einen Standort in Edlau hat, hat am derzeitigen Standort keine Erweiterungsmöglichkeit. Die Fa. Pro-Automation, eine Elektrotechnikfirma, beschäftigt sich mit Planung, Errichtung und Automatisierung von Maschinen und Anlagen. Beide wollen das vorhandene Grundstück von ca. 3700 m² so teilen, dass die Fa. G-Tec von Herrn Winter ca. 1/3 (~1.400 m²) und die Fa. Pro-Automation ca. 2/3 (~2.300 m²) erhält.
Das vorgelegte Betriebskonzept sieht vor, dass beide Firmen platzsparend und mit effizienter Nutzung gemeinsamer Gebäudekapazitäten zweckmäßig bauen und daher die beiden Firmengebäude aneinanderbauen möchten und die Infrastruktur wie Heizung gemeinsam nützen wollen.

Die abstandsfreie Bebauung an der gemeinsamen Grundgrenze erfordert daher einen Bebauungsplan. Nachdem der Kauf zumindest bereits mündlich fixiert ist, soll das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes nun eingeleitet werden. Die Kosten des Bebauungsplanes sind von den Antragstellern/künftige Bauwerber zu bezahlen. Diesbezüglich wurde auch der unterfertigte Auftrag obengenannter Bauinteressenten an den Ortsplaner übermittelt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Ortsplaner bereits erstellt und liegt der heutigen Beratung vor. Dieser wird vom Vorsitzenden erläutert und wurde rechtzeitig mit Beginn der erforderlichen Kundmachungsfrist zur Erlassung des Bebauungsplanes an das Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsicht übermittelt. Die 4-wöchige Kundmachung mit der Aufforderung gem. § 33 Abs. 1 O.ö.ROG 1994 zur Bekanntgabe von Planungsinteressen und Stellungnahmen wurde an der Amtstafel angeschlagen sowie in den Gemeindenachrichten vom 21.12.2010 veröffentlicht.

Die 4-Wochen-Kundmachungsfrist (3. – 31.1.2011) endete mit 31.1.2011. Es sind keine Planungsinteressen bzw. Stellungnahmen betreffend der Erstellung des Bebauungsplanes beim Marktgemeindeamt eingelangt. Der Berichterstatter stellt weiters fest, dass diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

In einer fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners teilt dieser folgendes mit:

Der Antragsteller beantragt die Neuerstellung eines Bebauungsplanes, um auf den 2 geplanten Bauplätzen eine gekuppelte Bauweise errichten zu können. Bei einer gekuppelten Bauweise ist die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Diese Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Die betroffenen Grundstücke Nr. 886, 887 und 888 KG Lasberg liegen lt. derzeit rechtskräftigem Flächenwidmungsplan Nr. 2 in der Baulandwidmung Betriebsbaugebiet.

Von Seiten der Ortsplanung spricht nichts gegen die Neuerstellung eines Bebauungsplanes Nr. 18 in diesem Bereich.

Der Berichterstatter stellt im Sinne der Beschlussempfehlung des Bauausschusses und der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners den **Antrag**, die Erstellung des Bebauungsplanes zu beschließen und das Verfahren einzuleiten.

Das Gemeinderatsmitglied Manzenreiter erklärt sich auch zu diesem Punkt befangen.

Abstimmung: Ohne Debatte wird dem Antrag einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu b)

Der Berichterstatter Helmut Satzinger berichtet weiters, dass Herr Alfred Kelih, Grensberg 13, einen Wohnhauszubau beabsichtigt. Aufgrund der derzeitigen Ausweisung der bebaubaren Fläche der Liegenschaft „Grensberg 13“ ist es nicht möglich, an der Südseite des bestehenden Wohnhauses Zu-/Neubauten zu realisieren, da der geplante Neu- bzw. Zubau die seitlichen Bauplatzgrenzen an der Südseite der derzeit ausgewiesenen bebaubaren +Fläche überragen würde.

Das Wohnhaus Grensberg 13 ist laut rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als bestehendes Wohngebäude im Grünland „Sternchenbau + 22“ ausgewiesen. Die im Anhang zum Flächenwidmungsplan ausgewiesene bebaubare Fläche beträgt derzeit 990 m².

Der Änderungswunsch besteht darin, dass eine Veränderung der ausgewiesenen bebaubaren Fläche in der Art angestrebt wird, dass die bebaubare ausgewiesene Fläche im Norden bzw. Nordosten des Wohnhauses im notwendigen Ausmaß reduziert wird, und dafür dieses Flächenmaß südlich bzw. südöstlich des Wohnhauses als bebaubare Fläche erweitert und ausgewiesen wird.

Das Ausmaß der geänderten bebaubaren Flächenausweisung beträgt dann ca. 1000 m², wobei die Vermessung als Grundlage für die Erteilung der Bauplatzbewilligung noch zu erfolgen hat. Um diesen Wohnhauszubau realisieren zu können, ist die Änderung im FWP-Nr. 2 notwendig. Herr Kelih hat daher mit Schreiben vom 20.1.2011 um Änderung angesucht und zugleich den Ortsplaner Deinhammer mit der Erstellung der Änderungsunterlagen sowie Abgabe einer fachlichen Stellungnahme beauftragt. Die Kosten des Änderungsverfahrens hat Herr Kelih zu übernehmen.

Durch die künftige Ausweisung der bebaubaren Fläche +22 kann der geplante Zubau unter Einhaltung der entsprechenden Abstände verwirklicht werden. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.1 ist nicht erforderlich.

Zum Änderungsverfahren liegt bereits eine positive Stellungnahme des Ortsplaners vom 21.01.2011 vor. Diese geplante Flächenwidmungsplan-Änderung liegt im öffentlichen Interesse, weil dadurch ein bestehendes Wohnhaus im Grünland weiterhin erhalten und als solches für zeitgemäßes Wohnen genutzt werden kann. Der Änderungsplan soll die Nr. 2.28 erhalten und ein entsprechender FWP-Änderungsplanentwurf wurde vom Ortsplaner erstellt. Dieser Änderungsplan-Entwurf und die fachliche Stellungnahme vom 21.01.2011 liegen der heutigen Sitzung zugrunde.

Folgende fachliche Stellungnahme des Ortsplaners wird zur Kenntnis gebracht:

…. Eine Vergrößerung der Baulandfläche erscheint aus ortsplanerischer Sicht bis zu einem Ausmaß von rund 1.000 m² möglich (siehe Definition Sternchenbau).
Gewünscht wird die Baulandfläche auf 1.060 m² zu vergrößern, von Seiten der Ortsplanung spricht nichts gegen die geringfügige Überschreitung.

Von Seiten der Ortsplanung besteht gegen die Änderung der Baulandfläche von derzeit 990 m² auf 1.060 m² kein Einwand. Die Änderung Nr. 28 kann im abgekürzten Verfahren abgewickelt werden. Es sollte der geplante Zubau im Bezug auf die Gestaltung auf den Bestand angeglichen werden. Der Zwischentrakt ist als massive Bauweise zu errichten (kein Flugdach oder dgl.).

Der Berichterstatter stellt fest, dass diese Änderung den Planungszielen und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Er stellt den **Antrag**, im Sinne der Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 7.2.2011 dem Ansuchen des Herrn Kelih um Änderung des FWP-Nr. 2, (Änderung der bebaubaren Fläche des *-Bau Nr. 22) stattzugeben und das Änderungsverfahren einzuleiten. Laut Ortsplaner kann die Änderung im abgekürzten Verfahren erfolgen.

Der Vorsitzende erwähnt noch zu einer Anfrage im Bauausschuss, dass der Zubau in diesem Ausmaß auch bei Sternchenbauten erlaubt ist. Die Bestimmung über eine nach dem Bestand beschränkte Zubaumöglichkeit ist jetzt gesetzlich nicht mehr gegeben.

Abstimmung: Ohne weitere Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

In der Berichterstattung fortfahrend erläutert Helmut Satzinger, dass die Familie Schmalzer, Walchshof Nr. 61, zur Errichtung von Nebengebäuden einen geringfügigen Grunderwerb vom Nachbargrundstück beabsichtigt und für diese Erweiterungsfläche eine Baulandwidmung benötigt. Aufgrund der Größe der derzeitigen gewidmeten Wohnbaulandfläche von 527 m² der Liegenschaft „Walchshof 61“ ist die Errichtung von Nebengebäuden (Garage oder eines Carport) an der Westseite des best. Wohnhauses nicht möglich. Das Wohnhaus „Walchshof 61“ ist laut rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 2 als Wohnbauland ausgewiesen.

Der Änderungswunsch besteht dahin, dass die gesamte Westseite der bestehenden Bauparzelle durch den Erwerb eines Teiles des Nachbargrundstückes Parz. Nr. 2378 von den Besitzern Johann und Notburga Kröpfl, Walchshof 8, in einer Breite von 4 m erweitert wird, was einer Vergrößerung des Baulandes um rund 80 m² bedeutet. Die Zustimmung der Grundeigentümer Kröpfl liegt vor.

Das Ausmaß der geänderten Baulandwidmung bzw. des künftigen Baugrundstückes würde somit gesamt ca. 610 m² betragen. Nach erfolgtem Erwerb des Grundstückes ist die Vermessung zu veranlassen und die Bauplatzbewilligung zu beantragen.

Fam. Schmalzer erklärt sich weiters bereit, das erforderliche Grundausmaß (ca. 15 m²) für die Erweiterung der öffentl. Verkehrsfläche (für Zufahrt) kostenlos ins öffentliche Gut abzutreten. Weiters nimmt die Familie Schmalzer zur Kenntnis, dass die Kosten zur Herstellung der befestigten Zufahrt-Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche (Unterbau) von ihnen getragen werden muss.

Fam. Schmalzer hat daher mit Schreiben vom 3.2.2011 um Änderung des FWP-Nr. 2 angesucht und zugleich den Ortsplaner DI. Deinhammer mit der Erstellung der Änderungsunterlagen samt Abgabe einer fachlichen Stellungnahme beauftragt. Sämtliche FWP-Änderungskosten werden vom Antragsteller getragen.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.1 ist wegen der geringfügigen Änderung nicht erforderlich. Der Änderungsplan soll die Nr. FWPÄ.Nr. 2.29 erhalten. Die positive Stellungnahme (Fachliches Gutachten) des Ortsplaners liegt wie folgt vor:

Herr Wilhelm Schmalzer beantragt die Umwidmung einer Teilfläche aus Grst. Nr. 2378, KG Steinböckhof, von derzeit Grünland in Bauland Wohngebiet und Verkehrsfläche. Die beantragte Teilfläche befindet sich in der Ortschaft Walchshof und grenzt im Osten an bereits gewidmetes Wohngebiet (Grst. Nr. 2381/3) an.

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Garage oder Carport. Aufgrund der derzeitigen Größenordnung seines Grundstückes Nr. 2381/3 von 527 m² wird eine weitere Bebauung verhindert. Es soll daher die beantragte Umwidmungsfläche die bestehende Parzelle erweitern. Die Neuwidmung Wohngebiet hat ein Ausmaß von rund 80 m² und die Verkehrsfläche von rund 13 m².

Im derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 ist der Bereich mit einem Kreis definiert worden. Definition Kreis: Halten von bestehenden Siedlungsrändern, keine weitere Ausuferung in den landwirtschaftlichen Bereich.

Von Seiten der Ortsplanung besteht gegen die geringfügige Erweiterung von Bauland kein Einwand und kann aufgrund der Geringfügigkeit im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden. Die Neuwidmung kann als Geringfügigkeit angesehen werden und es handelt sich um kein eigenständig bebaubares Grundstück, sondern nur um eine Erweiterungsfläche, die eine zeitgemäße Bebauung sicherstellt.

Der Berichterstatter stellt weiters fest, dass diese Änderung den Planungszielen und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, das Ansuchen der Fam. Schmalzer um Änderung des FWP-Nr. 2, mit einer geringfügigen Erweiterung der Baulandfläche zu bewilligen und das Änderungsverfahren einzuleiten.

Der Vorsitzende erwähnt noch, dass es zwar etwas umständlich ist, jede beantragte Flächenwidmungsplanänderung im Gemeinderat zu behandeln, aber so lange nicht eine größere Änderung von Planungszielen beabsichtigt ist, muss der Flächenwidmungsplan noch nicht überarbeitet werden. Außerdem trägt bei diesen Änderungen der Antragsteller die Kosten. Er schlägt jedoch vor, dass man beantrage Flächenwidmungsplanänderungen in verkürzter Form im Gemeinderat behandeln sollte.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: **Antrag der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 Abs.2:**

Beschluss einer Resolution an den Oö. Landtag und die OÖ. Landesregierung betreffend die Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes

Der Vorsitzende berichtet, dass die FPÖ-Fraktion zeitgerecht einen Antrag um Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung gestellt hat und dieser Punkt heute daher zu behandeln ist. Er ersucht die Schriftführerin, den Antrag auf Beschluss einer Resolution an den oö. Landtag vorzutragen:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

Resolution der Marktgemeinde Lasberg
an den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung
betreffend eine Änderung des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes (Oö. WFG 1993)

RESOLUTION

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg fordert den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung auf, das Oö. Wohnbauförderungsgesetz dahingehend zu ändern, dass Förderungen nach diesem Landesgesetz nur österreichischen Staatsbürgern sowie anderen EU-/EWR-Bürgern zu gewähren sind und sonstige Drittstaatsangehörige von der Wohnbeihilfe ausgeschlossen werden.

Begründung

Derzeit haben auch Nicht-EU-/EWR-Bürger Anspruch auf Wohnbeihilfe. Im Jahr 2009 haben durchschnittlich 3.000 Haushalte von Nicht-EU-/EWR-Bürgern eine Wohnbeihilfe bezogen. Dies verursachte Kosten für das Land Oberösterreich in Höhe von rund 7,3 Millionen Euro. Für das Jahr 2010 wird ein Ansteigen auf 3.400 Haushalte mit einem Auszahlungsvolumen von rund 8 Mio. Euro prognostiziert.

Der Einwand, dass Nicht-EU-/EWR-Bürger, die eine Wohnbeihilfe beziehen, ohnehin mehr als fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben müssten und in dieser Zeit Steuern zahlen würden, kann klar entkräftet werden. Tatsächlich ist es so, dass nur eine geringe Zahl dieser Wohnbeihilfenbezieher fünf Jahre Erwerbstätigkeit vorweisen können und daher nur in geringem Umfang Steuerzahlungen geleistet haben.

Auch andere Bundesländer, wie Niederösterreich und Kärnten, haben den Anspruch auf Wohnbeihilfe nur für österreichische Staatsbürger bzw. EU-/EWR-Bürger vorgesehen.

Die Streichung der Wohnbeihilfe für Drittstaatsangehörige stellt ein großes Einsparungspotential dar, welches es zu nutzen gilt. Die staatliche Unterstützung von Drittstaatsangehörigen, die nach Österreich zuwandern und sich das Wohnen nur dank einer Wohnbeihilfe leisten können, muss im Interesse der österreichischen Steuerzahler abgeschafft werden.

Der Vorsitzende eröffnet dazu die Debatte.

In einer Wortmeldung meint das Gemeinderatsmitglied Nachum, dass es leicht nachprüfbar ist, ob ein Antragsteller schon 5 Jahre in Österreich lebt und Steuern bezahlt. Der Einwand über die Entkräftung dieser Voraussetzung findet sie daher nicht gerechtfertigt. Auch das Gemeinderatsmitglied Böttcher schließt sich dieser Aussage an.

Die Gemeinderatsmitglieder Tischberger und Kainmüller begründen diese Resolution auch damit, dass in Österreich die Steuern hinauf gesetzt werden und auch in unserer Gemeinde schon sehr gespart werden muss. Die Wohnbeihilfe würde nach 5 Jahren auch Arbeitslosen zustehen. EU- und EWR-Bürger haben ohnehin einen Anspruch auf die Wohnbeihilfe.

Das Gemeinderatsmitglied Binder bemerkt, dass die SPÖ-Fraktion diese Resolution, so wie sie formuliert wurde, ablehnt. Auch Drittstaatsangehörige zahlen Steuern und Menschen aus dem Ausland haben ohnehin meistens schlechtbezahlte Jobs. Es sind schon 30 % armutsgefährdet und mit dieser Maßnahme würde man weitere Menschen in die Armut treiben. Die Wohnbeihilfe wird ohnehin nur einkommensabhängig gewährt und dies soll auch für Ausländer gelten. Außerdem wird auch von diesen Menschen jeder Euro wieder in die Wirtschaft gegeben.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller erwidert dazu, dass es genug Fälle gibt, wo das verdiente Geld im Ausland z.B. bei einem Hausbau ausgegeben wird. Außerdem möchte er nochmals erwähnen, dass auch Arbeitslosengeld zu Einkünften zählt.

Das Gemeinderatsmitglied Böttcher meint noch, dass der Gemeinderat nicht berechtigt ist, in dieser Richtung Änderungen vorzunehmen. Laut Richtlinien besteht eindeutig nur Anspruch, wenn der 5-jährige Wohnsitz und Einkünfte auch vorliegen. Dies kann von Landesrat Hainbucher jederzeit nachgeprüft werden.

Der Fraktionsobmann der ÖVP-Fraktion Hermann Sandner führt aus, dass die Forderung der FPÖ auf Änderung der Wohnbauförderungsrichtlinien bereits im Februar 2010 im oö. Landtag erhoben wurde und damals im zuständigen Ausschuss von allen anderen Fraktionen abgelehnt wurde. Die ÖVP Fraktion ist der Ansicht, dass Oberösterreich bereits eine der strengsten Regelungen Österreichs hat, denn die betroffenen Drittstaatsangehörigen müssen sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben und eine Erwerbstätigkeit nachweisen, um den Anspruch auf Wohnbeihilfe zu haben. Das bedeutet, sie bezahlen auch Steuern und Sozialversicherung, weshalb es auch seine Berechtigung hat, dass sie im Bedarfsfall z.B. auch Wohnbeihilfe erhalten. Im Übrigen wird Österreich und damit auch Oberösterreich zu einer derartigen Regelung durch eine Richtlinie der EU verpflichtet. Gemäß Art. 4 Abs. 1 der "EU-Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen" erteilen die Mitgliedsstaaten den Drittstaatsangehörigen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, wenn diese sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags 5 Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben. Gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. b) und f) dieser Richtlinie werden langfristig Aufenthaltsberechtigte auf den Gebieten der sozialen Sicherheit, Sozialhilfe, Sozialschutz im Sinne des nationalen Rechts und Verfahren für den Erhalt von Wohnraum wie eigene Staatsangehörige behandelt.
Die Behauptung in der FPÖ-Resolution, wonach andere Bundesländer wie Kärnten oder Niederösterreich einen Anspruch auf Wohnbeihilfe nur für österreichische Staatsbürger bzw. EU-EWR-Bürger vorsehen, ist sachlich nicht richtig.
Daher empfiehlt Sandner dem Gemeinderat, diese Resolution nicht zu unterstützen bzw. abzulehnen.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller entgegnet, dass es sich zwar um eine EU-Richtlinie, aber um kein Gesetz handelt. Schließlich wird in anderen Bundesländern auch keine Wohnbeihilfe an Drittstaatsangehörige gewährt.

Nach dem Ende der Debatte, lässt der Vorsitzende über den eingebrachten **Antrag**, die vorgetragene Resolution an den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung betreffend eine Änderung des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes zu beschließen, abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag erhält mit zwei Stimmen der FPÖ-Fraktion (Kainmüller und Tischberger) nicht die erforderliche Mehrheit. Die Abstimmung erfolgte durch Erhebung der Hand.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: **Gewährung von Subventionen:**

Gewährung einer weiteren finanziellen Unterstützung an die Pfarre Lasberg für den Neubau der öffentlichen Bücherei

Der Vorsitzende erinnert an die zu Beginn der Sitzung bekannt gegebene Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: **Gemeindesanitätsdienstgesetz:**

a) *Beschlussfassung betreffend Pensionierung von Gemeindearzt OMR Dr.Helmuth Czekal ab 1.3.2011*

b) *Abschluss eines Werkvertrages gemäß § 2 Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 für die Tätigkeit als Gemeindearzt ab 1.3.2011*

Zu a)

Vizebürgermeister Leo Stütz berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Gemeindearzt Herr OMR Dr. Helmuth Czekal den Antrag auf dauernde Pension als Gemeindearzt mit Schreiben vom 10. Jänner 2011 beim Gemeindeamt wie folgt eingebracht hat.

„Ich habe am 18. Dezember 2010 mein 65. Lebensjahr vollendet. Gemäß § 31 des OÖ. Gemeindesanitätsdienstgesetzes beantrage ich den Übertritt in die dauernde Pension als Gemeindearzt ab 1. März 2011.
Gemäß § 30 Abs.1 Ziff.1 des OÖ. Gemeindesanitätsdienstgesetzes habe ich Anspruch auf dauernde Pension, weil ich seit 26. Juli 1974, also über 10 Jahre, durchgehend vertraglich als Gemeindearzt für die Sanitätsgemeinde Lasberg tätig war und die vorgeschriebenen Pensionsbeiträge einbezahlt habe und weil ich mit der Vollendung des 65. Lebensjahres die Voraussetzung für eine dauernde Pension erfülle.
Ich ersuche den Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg nach § 31 des OÖ. Gemeindesanitätsdienstgesetzes um Gewährung der dauernden Pension als Gemeindearzt ab 1. März 2011.“

Lt. Auskunft des Amtes der OÖ. Landesregierung ist der Gemeinderat für die Pensionsfeststellung zuständig. Anschließend erfolgt die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung. Nach dem alten OÖ. Gemeindesanitätsdienst hat die Gemeinde als Entschädigung für die Leistungen des Gemeindearztes 50 % der Pensionsbeiträge bezahlt. Nach dem neuen OÖ. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 sind die Aufgaben so geregelt, dass die Sanitätsgemeinde für den Aufbau und die Organisation des örtlichen Gemeindesanitätsdienstes zu sorgen hat. Für die entsprechenden Tätigkeiten sind in einem neuen Vertrag die Entgelte entsprechend zu regeln. Dies bedeutet, dass ab 1.3.2011 die Bezahlung von 50 % des Pensionsbeitrages für den Gemeindearzt wegfällt. Für das Verwaltungsjahr 2010 wurde der Pro-Kopf-Beitrag mit 2,60 Euro festgelegt. Der Gesamtbetrag betrug 7.129,20 Euro.

Zum Antrag auf Zuerkennung der dauernden Pension vom 10. Jänner 2011 gemäß § 5 Abs.1 des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 2006, LGBl.Nr. 72/2006 in Verbindung mit § 31 Abs.2 des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 29/1978 i.d.g.F., wird folgendes festgestellt:
Die Voraussetzungen für den Anspruch auf dauernde Pension gemäß § 30 des zit. Gesetzes sind erfüllt. Es gebührt Herrn OMR Dr. Czekal ab 1. März 2011 eine monatliche Pension in der Höhe von 2.575,12 Euro brutto. Mit diesem Zeitpunkt endet auch das Dienstverhältnis mit der Marktgemeinde Lasberg. Zusätzlich zur Pension gebührt viermal im Jahr eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % der monatlichen Pension.

Für die Höhe der Pension sind gemäß § 32 folgende Zeiten zu berücksichtigen:
a) 36 vertragliche Jahre als Gemeindearzt
b) 6 gemäß § 33 des zit. Gesetzes angerechnete Jahre (Hochschuljahre), das sind insgesamt 42 Jahre (angefangene Jahre können nicht berücksichtigt werden)

Die Pension errechnet sich daher wie folgt:
Pensionsbemessungsgrundlage
(80 % des Gehaltes der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1) ..... 2.575,12 Euro

Pension
(nach 10 Jahren 50 % der Pensionsbemessungsgrundlage, für jedes weitere Jahr 2 % der Pensionsbemessungsgrundlage, das ergibt bei 42 Jahren 100 % der Pensionsbemessungsgrundlage), das sind ..... **2.575,12 Euro**

Zu b)

Nachdem OMR Dr. Helmuth Czekal mitgeteilt hat, noch bis etwa 2013 als Gemeindearzt tätig zu sein und dass dann die Praxis durch Dr. Karin Lindner-Raffaseder und seinen Sohn Dominik als Gruppenpraxis weitergeführt werden soll, ist der Abschluss eines neuen Vertrages notwendig. Nach dem neuen OÖ. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 sind die Gemeinden verpflichtet, für den Aufbau und die Organisation des örtlichen Gemeindesanitätsdienstes zu sorgen. Die Gemeinde muss die ihr auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesen nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Pflichten erfüllen.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ein Arzt zur Verfügung steht, der zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz berechtigt ist, von dem auf Grund seines Berufssitzes bzw. seines Wohnsitzes angenommen werden kann, dass er diese Aufgabe erfüllen kann. Die Gemeinde hat entweder mit einem Arzt, der alle Aufgaben erfüllt oder mit mehreren Ärzten mit gleichen oder unterschiedlichen Aufgabenbereichen einen Vertrag abzuschließen. Es steht den Gemeinden aber auch frei, dass für bestimmte Aufgaben mehrere Gemeinden gemeinsam einen Arzt bestellen und Verträge abschließen. Gemeinden können sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu einem Gemeindeverband auf Grund des Oö. Gemeindeverbändegesetzes zusammenschließen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GSDG sind die Verträge schriftlich abzufassen, gemäß § 2 Abs. 4 Oö. GSDG ist der Gemeindearzt vor Aufnahme der Tätigkeit vom Bürgermeister anzugeloben.

Für die Sanitätsgemeinde Lasberg wird vorgeschlagen, so wie bisher mit einem Arzt, der alle Aufgaben erfüllt, einen Vertrag abzuschließen. Nachdem Herr OMR Dr. Czekal die erforderliche medizinische Versorgung im gesamten Gemeindegebiet auch in den nächsten Jahren zur Zufriedenheit der Gemeindebevölkerung erfüllen wird, ist mit Herrn OMR Dr. Helmuth Czekal, der zwar in Pension ist, aber noch ein bis zwei Jahre die Ordination weiterführen wird, ein Werkvertrag nach dem neuen OÖ. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 wie folgt abzuschließen:

WERKVERTRAG

gemäß § 2 Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lasberg und Herrn OMR Dr. med. Helmuth Czekal, 4291 Lasberg, Oswalderstr. 21.

I
Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Marktgemeinde Lasberg überträgt mit diesem Vertrag Herrn OMR Dr. med. Helmuth Czekal alle Aufgaben (Ziffer 1 bis 5 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als Gemeindearzt. Der Gemeindearzt übernimmt die von der Gemeinde übertragenen Aufgaben. Dieser führt in Erfüllung seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung "Gemeindearzt". (Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 17. Februar 2011 zugrunde.)

II

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Herr OMR Dr. med. Helmuth Czekal wohnt in 4291 Lasberg, Oswalderstraße 21, sein Berufssitz ist in 4291 Lasberg, Oswalderstraße 21. Der räumliche Aufgabenbereich des Gemeindarztes erstreckt sich auf das Gebiet der Marktgemeinde Lasberg. Ein Anspruch des Gemeindearztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III

Entgelt

Das Entgelt für den Gemeindearzt für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. *Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Ziffer 1)*
   *ohne Schrittmacherentfernung: 47,43 Euro**
   Nachtzuschlag (22.00 – 6.00) +50%
   mit Schrittmacherentfernung: 76,15 Euro (ohne Nachtzuschlag)*
2. *Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Ziffer 2)*
   66,43 Euro pro Stunde zuzüglich 20% Umsatzsteuer*
3. *Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Ziffer 3)*
   62,79 Euro pro Stunde zuzüglich 20% Umsatzsteuer*
4. *Tarif für Maßnahmen nach dem Epidemie- bzw. Tuberkulosegesetz (laut Anlage 1 Ziffer 4)*
   62,79 Euro pro Stunde zuzüglich 20% Umsatzsteuer*
5. *Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1 Ziffer 5)*
   62,79 Euro pro Stunde zuzüglich 20% Umsatzsteuer*

**Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex*

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Gemeindearzt.

IV

Verschwiegenheitspflicht

Der Gemeindearzt ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. März 2011 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Herr OMR Dr. med. Helmuth Czekal hat die Tätigkeit als Gemeindearzt unverzüglich aufzunehmen. Ist der Gemeindearzt an der Ausübung der übernommenen Aufgaben persönlich verhindert, hat er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Marktgemeinde Lasberg ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

VI

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Marktgemeinde Lasberg erhält. Der Gemeindearzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg am 17. Februar 2011 beschlossen.

Lasberg, am 17. Februar 2011

Unterschriften (Gemeindearzt und Bürgermeister)

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als Gemeindearzt obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

(Unterschrift des Gemeindearztes)

Anlage 1

Der Gemeindearzt hat folgende Aufgaben aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahrzunehmen (demonstrative Aufzählung):

1. ***Vornahme der Totenbeschau***
   (§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16, § 26 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40 i.d.g.F.)
2. ***Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen als medizinischer Sachverständiger (Der Gemeindearzt kann zum Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 bestellt werden):***
   - *2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.: 18 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31*
   - *2.2. Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967 i.d.g.F.: § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2*
   - *2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, LGBl. Nr. 28/1991 i.d.g.F.: § 10 Abs. 5 i.V.m. § 8, § 13 i.V.m. § 8*
   - *2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002: §§ 48, 49*
   - *2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F.: § 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 und 48, § 50 Abs. 3*
   - *2.6. Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994 i.d.g.F.: § 3 Abs. 1 lit. d und § 23 Abs. 2*
   - *2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.: § 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4*
   - *2.8. Oö.Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997 i.d.g.F.: § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs.2, § 5*
3. ***Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen, insbesondere bei** Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist.*

   *(§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F, in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 35/1992 in den Schulen, für die Gemeinden **Schulerhalter** sind;§§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F)*
4. ***Anordnung von Vorkehrungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten** sowie die Überwachung der Durchführung sanitätspolizeilicher Maßnahmen (§§ 2 Abs. 3 und § 27 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., § 23 Abs. 3, § 33 Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F.)*
5. ***Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der zivilen Landesverteidigung insbesondere im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes zukommen** (Art. 9a Abs. 2 B-VG; Z. 4 der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin)*

.....

Hinweis:

*Darüber hinaus **kann** der Gemeindearzt als "ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt" Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen:*

1. § 8 Unterbringungsgesetz; BGBl. Nr.155/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 197 Abs. 1 ÄrzteG 1998, BGBl. I 169/1998

2. § 5 Abs. 5 und Abs. 9 Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.

Nach diesen Ausführungen stellt Vizebürgermeister Stütz den **Antrag**

a) die Pension für den Gemeindearzt OMR Dr. Helmuth Czekal nach den vorgetragenen Grundlagen ab 1. März 2011 zu gewähren und

b) den Werkvertrag mit der Übertragung der zitierten Aufgaben nach dem OÖ. Sanitätsdienstgesetz 2006 mit OMR Dr. Helmuth Czekal ab 1. März 2011 zu genehmigen.

In der anschließenden Debatte bemerkt Vizebgm. Leopold Stütz aufgrund einer Anfrage von Gemeinderatsmitglied Kainmüller, dass die Pensionszahlung für die Gemeinde ab 1.3.2011 entfällt.

Das Gemeinderatsmitglied Binder findet, dass eine Vertretungsregelung auch vertraglich festgelegt werden sollte. Es sollte nicht der Fall eintreten, dass bei einer Verhinderung die Gemeinde eine Vertretung finden muss. Er hat hier eine entsprechende Musterregelung aus der Steiermark und schlägt vor diese in den Vertrag einzuarbeiten. Weiters bemerkt er, dass es sehr unterschiedliche Tarife gibt, wobei die Entgelte von Dr.Czekal im Mittelmaß liegen.

Vizebürgermeister Stütz bemerkt dazu, dass diese Tarife mit Ärztekammer und Land vereinbart sind. Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um ein Muster, aber er wird morgen mit der Ärztekammer und der Landesregierung betreffend Einfügung einer Vertretungsregelung Kontakt aufnehmen. Grundsätzlich hat sich Dr.Czekal immer bei der Gemeinde gemeldet, wenn seine Praxis geschlossen war. Im Sinne des Vorschlages **erweitert er jedoch seinen Antrag** hinsichtlich Einfügung der vorgeschlagenen Vertretungsregelung, wenn seitens des Landes und der Ärztekammer zugestimmt wird.

Das Gemeinderatsmitglied Hackl meint, dass ein pensionierter Gemeindearzt auch keinen Urlaub hat. Dies sollte anders formuliert werden.
Auch in dieser Hinsicht wird sich Vizebürgermeister Stütz beim Land befragen.

Das Gemeinderatsmitglied Binder ersucht an Dr.Czekal offiziell den Dank des gesamten Gemeinderates auszusprechen.

Das Gemeinderatsmitglied Sandner erwähnt dazu, dass für Dr.Czekal nach endgültiger Beendigung seiner Funktion als Gemeindearzt eine Ehrung seitens der Gemeinde erfolgen soll.

Da sich ansonsten keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag samt Zusatz betreffend Einfügung einer Vertretungsregelung vorbehaltlich der Zustimmung der Ärztekammer und des Landes abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Nachwahl in Ausschüsse der Gemeinde:

Durchführung der Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Umweltausschuss aufgrund des Mandatsverzichtes des Gemeinderatsersatzmitgliedes Klaus Bauer

Der Vorsitzende berichtet, dass das Gemeinderatsersatzmitglied Klaus Bauer mit Schreiben vom 12.1.2011 gemäß § 22 der OöGemO auf seine Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat verzichtet hat. Herr Bauer ist nach Freistadt verzogen, wodurch ihm die Ausübung seines Mandates als Ersatzmitglied im Gemeinderat aufgrund des § 17 Abs. 1 Z.2 nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grunde ist heute eine Nachwahl in den Umweltausschuss durchzuführen, in welchem Herr Bauer Ersatzmitglied war.

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Nachwahl von Mitgliedern der Ausschüsse die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden sind, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Die Bestimmungen besagen, dass Wahlen gemäß § 52 der Gemeindeordnung grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen sind, es sei denn, der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

Hierauf stellt der Vorsitzende den **Antrag**, dass die durchzuführende Nachwahl durch Erhebung der Hand und nicht geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden soll.

Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen. Ohne Debatte wird diesem Antrag durch Erhebung der Hand einstimmig stattgegeben.

Sodann bringt der Vorsitzende den vorliegenden schriftlichen Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für die erforderliche Nachwahl wie folgt zur Kenntnis:

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird von der SPÖ – Fraktion für die Nachwahl eines Ersatz-Mitgliedes in den Umweltausschuss auf Grund des Mandatsverzichtes des Gemeinderatsersatzmitgliedes Klaus Bauer nachstehender Wahlvorschlag eingebracht.

Ersatzmitglied *Umweltausschuss:*

Ing. Martin Eder	AMS-Angestellter	geb. 06.09.1971	Grub 44

Der Wahlvorschlag wurde gem. § 29 Abs.1 O.ö. GemO 1990 nachstehend von der absoluten Mehrheit der SPÖ – Gemeinderatsmitglieder unterzeichnet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Nachwahl als Fraktionswahl durchzuführen ist. Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende daraufhin die Mitglieder der SPÖ-Fraktion über den vorgenannten Wahlvorschlag für die Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Umweltausschuss abstimmen.

Abstimmung über Wahlvorschlag: Durch Erheben der Hand wird von den Mitgliedern der SPÖ-Fraktion in Fraktionswahl dem vorgenannten Wahlvorschlag einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Allfälliges

Vizebürgermeister Stütz informiert über das Tourismuskern-Projekt „Hoh-Haus am Buchberg“ und erwähnt, dass mit den Fraktionen betreffend Verkauf von Bausteinen bereits gesprochen wurde. Seitens des Tourismuskerns ist personell ein flächendeckender Verkauf nicht möglich, daher bedankt er sich für die größten Teils gegebene Zustimmung zur Mithilfe. Die Rayone sollen ähnlich wie bei der Einsammlung der Adressen zum Heimattreffen eingeteilt werden. Es ist vorgesehen, dass diese Aktion bis Mitte April abgeschlossen werden soll. Derzeit wird die Fundament-Platte betoniert und es sind noch kleinere Holzschlägerungen vom Besitzer Jahn nötig. Viele haben schon fleißig mitgeholfen (Hr.Binder, Hr.Katzmaier, Hr. Wittinghofer,…) und im Frühjahr wird dann der Turm mit der Schnecke aufgestellt. Durch die Bausteinaktion soll die Darlehensaufnahme vermindert werden und er dankt nochmals allen, die sich zur Mithilfe bereiterklären.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller schlägt vor, dass man diese Spendenaktion in den Gemeindeamtlichen Nachrichten ankündigen und das Projekt vorstellen sollte.

Dazu erwähnt Vizebürgermeister Stütz, dass die letzten Gemeindeamtlichen Nachrichten bereits einen einseitigen Bericht über dieses Projekt beinhalteten, aber eine weitere Ankündigung der Spendenaktion sicher nicht schaden kann. Weiters bemerkt er noch, dass jeder Verkäufer eine Karte mit Vorstellung und Abbildung des Projektes zur Aushändigung erhält.

Das Gemeinderatsmitglied Katzmaier meint, dass sogar in den Regionalzeitungen Tips und Rundschau von diesem Projekt berichtet wurde. Im Zuge eines Wandertages kamen sogar schon Neugierige vorbei.

Das Gemeinderatsmitglied Winklehner ersucht, dass es sich hier um eine einmalige Aktion handeln soll, sonst könnte auch ein anderer Verein auf die Idee kommen, die Gemeinderatsmitglieder für derartige Aktionen einzuspannen.

Das Gemeinderatsmitglied Bauer lädt ein zu den Lasberger Gesundheitstagen am 11./12.3.11.

Das Gemeinderatsmitglied Katzmaier dankt allen Vereinen, die sich am IVV-Wandertag beteiligt haben und informiert über den nächsten Termin am 4./5.2.12. Weiters ladet er zum Faschingskehraus des Pensionistenverbandes am 8.3.11, 14 Uhr, GH Stadler, ein.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller fragt an, wieweit es mit den Erweiterungsplänen der Baufirma Wimberger steht.

Dazu erläutert der Vorsitzende, dass derzeit das Bewilligungsverfahren für die auf 5 Jahre befristete Aufstellung von Containerbüros läuft. Es würden weitere Parkplätze auf einem seiner Grundstücke zur Verfügung stehen, doch mittelfristig sucht Herr Wimberger eine Erweiterungsfläche in größerem Ausmaß. Die Erweiterungsfläche sollte ungefähr 4 ha betragen, eben und erschlossen sein. Ideal wäre der Grund gegenüber des bestehenden Betriebes, welcher auch von Vertretern der Raumordnung und Naturschutzabteilung als geeigneter Standort angesehen wird. Auch die Grundeigentümer hätten Einverständnis signalisiert, aber sollte sich der Firmeninhaber trotzdem mehr in Richtung Linz ansiedeln wollen, kann man das nicht verhindern. Als besonderes Angebot stände im Zuge des S10-Baues Planierungsmaterial zur Verfügung und die UVP-Genehmigung wäre einfacher zu erreichen, aber dies muss erst genehmigt werden. Ein weiterer Pluspunkt für Lasberg sind auch die optimalen Arbeitskräfte in der Gegend, aber es wird sicher noch mehrere Gespräche geben müssen.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller bemerkt noch dazu, dass eine Ansiedlung in Richtung Linz-Unterweitersdorf scheitert, weil die Arbeiter dies nicht wollen.

Weiters ersucht das Gemeinderatsmitglied Kainmüller, dass im Bereich des Hauses Wald im Markt das Fahnenmasten-Loch am Gehsteig abgedeckt werden soll.

Auch das Gemeinderatsmitglied Bauer ersucht um Verschließung der Leitpflock-Löcher im Bereich Mittelweg.

Das Gemeinderatsmitglied Böttcher weist darauf hin, dass es ab 1.3.11 wieder eine Bundesförderung für die Thermische Sanierung gibt und ersucht um Bekanntgabe in den Gemeindeamtlichen Nachrichten.

Auf eine Anfrage von Gemeinderatsmitglied Kainmüller informiert der Vorsitzende, dass es zwar eine Vorprüfung aber noch kein Bauansuchen zum geplanten Pub im Markt gibt und die Anrainer erst im Verfahren eingebunden werden. Wenn der Bauwerber innen schon mit Baumaßnahmen begonnen hat, macht er das auf eigenes Risiko, er weiß aber, dass sich der Bauwerber schon bei der BH betreffend die Auflagen erkundigt hat. Vizebürgermeister Stütz erwähnt noch, dass für die Gebäudenutzung als Lokal die BH zuständig ist und er von den Bauwerbern erfahren hat, dass noch ein Lärmgutachten abgewartet wird und dann das Bauansuchen eingereicht wird.

Der Vorsitzende erwähnt, dass alle Gemeinderatsmitglieder eine Gemeindezeitung erhalten und dies ca. 700,- Euro im Jahr kostet. Falls jemand diese Zeitung nicht benötigt, soll er dies am Gemeindeamt melden. Dazu bemerkt das Gemeinderatsmitglied Böttcher, dass eine Zeitung in der Fraktion genügen würde und Gemeinderatsmitglied Bauer bestellt die Zeitung ab.

Das Gemeinderatsmitglied Tischberger schlägt vor, auch in der Gemeinde Lasberg Jugendtaxi-Scheine einzuführen. Auch in anderen Gemeinden besteht dieses Angebot für Jugendliche, wo es zum Teil auch Sponsoren dafür gibt.
Dazu berichtet Vizebürgermeister Stütz, dass diese Angelegenheit vor ca. 2 Jahren im Ausschuss beraten wurde und man die Ansicht vertrat, dass die Jugendlichen die Lasberger Gastronomie besuchen sollten. Auch aufgrund der geringen Entfernung nach Freistadt wurde die Einführung eines Taxi-Gutscheines nicht als notwendig empfunden. Es bleiben zudem Kosten bei der Gemeinde hängen, obwohl es eine Förderung vom Landesjugendreferat gibt. Am Montag findet jedoch wieder eine Ausschuss-Sitzung statt, wo man unter Allfälligem diese Angelegenheit nochmals besprechen kann.
Der Vorsitzende bemerkt noch dazu, dass man auch budgetär abwarten muss, damit der 15-Euro-Erlass eingehalten werden kann.

Das Gemeinderatsmitglied Bartenberger erwähnt, dass das Ruf-Taxi zum Zug leider eingestellt wurde.
Dazu teilt der Vorsitzende mit, dass man dagegen berufen hat, aber dem zuständigen Landesressort die Frequenz zu gering war und daher trotzdem das Ruf-Taxi gestrichen wurde. Es gibt aber eine Zusage für neuere Kalkulationen eines anderen Konzeptes.

Das Gemeinderatsmitglied Binder erinnert an das Euratom-Volksbegehren, zu welchem man sich vom 28.2.-7.3.11 beim Gemeindeamt eintragen kann.
Vizebürgermeister Stütz erwähnt dazu, dass eine bereits abgegebene Unterstützungserklärung schon als Unterschrift gilt.

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der Impulsgruppe Verkehr wieder einige Vorschläge vorliegen, zu welchen jedoch noch Fußgeherzählungen, Geschwindigkeitsmessungen, Stellungnahmen von der Landesstraßenverwaltung udgl. erforderlich sind. Danach werden die Anregungen weiterbehandelt.

Zur Nordspange informiert der Vorsitzende, dass der Antrag für das naturschutzrechtliche Gutachten bei der Bezirkshauptmannschaft liegt. Die bestehenden Wege werden auf den Plan eingetragen. Er hat auch um ein gemeinsames Gespräch mit Bezirkshauptmann Dr.Zierl und den zuständigen Fachabteilungen (Naturschutz, Forst, Wasser) ersucht.

Weiters erwähnt der Vorsitzende, dass im Zuge des Hochwasserschutzes ein Rückhaltebecken geplant ist. Neben dem Becken zwischen St.Oswald und Lasberg wäre auch ein Projekt im Bereich Barbl-Siedlung in Walchshof erforderlich. In finanzieller Hinsicht hätte man für diese Projekte gute Möglichkeiten. Vorerst wurde ein Antrag für die Räumung der Feistritz eingereicht, aber der Hochwasserschutz an der Feistritz wird im Verband noch behandelt.

Abschließend lädt der Vorsitzende noch zum JVP-ÖVP-Ball am 5.3.11, GH Stadler, ein und gratuliert Herrn Friedrich Hackl zu seinem bevorstehenden Geburtstag.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16. Dezember 2010 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.00 Uhr.

Bgm. Josef Brandstätter e.h.	AL Christian Wittinghofer e.h.
.....	.....
(Vorsitzender)	(Schriftführer)